

Reformperspektiven für Kammern und Kammerrecht

Von Prof. Dr. Winfried Kluth

1. Das deutsche Kammerwesen zwischen Bewährung und Reform¹

Das deutsche Kammerwesen mit den beiden großen Säulen, den Wirtschaftskammern² auf der einen und den Berufskammern auf der anderen Seite, ist mit seinen über 300 Einzelorganisationen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ein gut etablierter und auf allen Ebenen zunehmend gesuchter Partner bei der Erfüllung hoheitlicher und gegenüber den Mitgliedern dienstleistenden Aufgaben.³

Dass diese Feststellung auch in Bezug auf die europäische Ebene getroffen werden kann, ist ein Novum. Herrschte vor zehn Jahren noch eine erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich die Europäische Kommission zum deutschen Kammermodell positionieren würde, so haben zuletzt die beiden großen Binnenmarkt-Richtlinien, die EU-Dienstleistungsrichtlinie⁴ und die Berufsanerkennungsrichtlinie⁵, gezeigt, dass die Kammern ein normativ und funktionell anerkannter Akteur im europäischen Wirtschaftsverwaltungssystem sind.⁶ Wie selbstverständlich werden die Kammern in beiden Richtlinien neben anderen staatlichen Stellen aber auch neben Berufsverbänden als Destinatäre von Aufgabenzuweisungen aber auch als Akteure der Selbstregulierung angesprochen.⁷ Das ist ein Befund, dem eine jahrelange und intensive Beschäftigung der EU-Kommission mit den Kammern vorausgegangen ist und der maßgeblich zum Abbau von teilweise bestehenden Vorbehalten und Missverständnissen beigetragen hat.

Diese aus der Sicht der Kammern und des mit dem Kammerrecht wissenschaftlich befassten Forschers sehr erfreuliche Entwicklung bedeutet aber nicht, dass in allen Bereichen und auf allen Ebenen eitel Sonnenschein vorherrscht. Die Annäherung von vormals kritisch-distanzierten politischen Akteuren an das Kammerwesen hat vielmehr auch zu mancher Nachfrage geführt, auf die überzeugende Antworten gegeben werden müssen. Und es fällt dem aufmerksamen Beobachter auf, dass

auch die wohlwollenden und das Kammerwesen absichernden Entscheidungen oberster deutscher Gerichte in Bezug auf die Kammerpraxis die eine oder andere Nachfrage provozieren, wenn nicht sogar einen Reformbedarf erkennen lassen.

Vor dem Hintergrund solcher Nachfragen sollen eine Reihe von kritischen Anfragen aus dem Bereich der Politik und der Rechtsprechung aufgegriffen und zum Anlass für kritisch-konstruktive Überlegungen genommen werden, denen sich die Handwerksorganisation nicht verschließen sollte und nach meinem Eindruck auch nicht verschließen wird.

II. Kritische Anfragen aus Politik, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung

1. Ein Blick auf die politischen Akteure

Lassen sie uns zunächst einen Blick auf die Akteure aus dem Bereich der – deutschen – Politik werfen. Kritische Stimmen lassen sich hier mit unterschiedlicher Intensität und thematischer Fokussierung in allen vier großen Parteien ausmachen.

In der SPD war es um das Jahr 2005 vor allem der Seeheimer Kreis um den Hamburger Bundestagsabgeordneten Kahrs, der sich für die Abschaffung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern einsetzte,⁸ wobei sich diese Forderung nicht explizit auf die Handwerkskammern bezog, dieser aber im Falle einer Umsetzung sicher auch tangiert hätte. Das Projekt hat jedoch bereits in der Partei keine hinreichende Unterstützung gefunden und deshalb auch kein Gesetzgebungsverfahren ausgelöst.

In der CDU hat sich die Mittelstandsvereinigung im Jahr 2006 ebenfalls der Thematik angenommen und ein Positionspapier unter der Überschrift: „Für eine bessere und moderne Selbstverwaltung der Wirtschaft“⁹ erarbeitet, in dem vor allem Reformoptionen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens entwickelt

werden. Dabei geht es weniger um eine Kritik im Grundsätzlichen, sondern um eine konsequentere Umsetzung der Grundprinzipien der Selbstverwaltung. So spricht sich das Papier für eine Stärkung der demokratischen Legitimation und des Ehrenamtes unter anderem durch die Erleichterung von Kandidaturen und eine Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsverfahren aus. Zudem werden konkrete Vorschläge zur Steigerung der Effizienz des Kammerhandelns gemacht, die im Wesentlichen aus der Verwaltungsreformdiskussion im staatlichen Bereich bekannt sind. Darüber hinaus wird die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gegenüber den Verbänden im Bereich der Dienstleistungsangebote angemahnt.

Deutlich enger geht es in der FDP zu. Hier ist es vor allem die Nachwuchsorganisation, die Jungen Liberalen, die in regelmäßigen Abständen aus einem verkürzten Verständnis von Liberalität durch Vorschläge zur Abschaffung der Kammern, zumindest aber der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft und der dienstleistenden Tätigkeiten auffällt. Im Rahmen einer Anhörung der FDP-Bundestagsfraktion war das Meinungs- und Stimmungsbild deutlich differenzierter. Dort und auf dem Rostocker Parteitag setzte sich eine Position durch, für die eine Kammer-Selbstverwaltung die freiheitsfreundlichere Alternative zur unmittelbaren staatlichen Aufgabenwahrnehmung darstellt.¹⁰

Ein deutlicher Lernprozess ist bei der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und vor allem der Bundestagsfraktion zu verzeichnen. Hatte man Ende der neunziger Jahre noch einen Gesetzentwurf präsentiert, der auf die Abschaffung der Industrie- und Handelskammern abzielte,¹¹ so wurde im Rahmen einer Anhörung im Mai 2010 deutlich, dass die Existenz der Kammern nicht mehr in Frage gestellt und insbesondere ihre großen Leistungen im Bereich der beruflichen Bildung als unverzichtbar anerkannt werden. Das jüngst veröffentlichte Papier zur „Kammer der Zukunft“¹² enthält aber durchaus auch kritische Fingerzeige. Dabei stehen Themenfelder im Zentrum der Aufmerksamkeit, die bereits aus dem Positionspapier der CDU Mittelstandsvereinigung vertraut sind. Es geht dabei um eine Verbesserung der demokratischen Legitimation durch eine Erleichterung von Kandidaturen, die Ersetzung von Friedenswahlen durch echte Wahlakte, die Erhöhung der Transparenz unter anderem bei der Vergütung der Hauptgeschäftsführer und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zu privaten Konkurrenten, bspw. von Servicesangeboten. Darüber hinaus wird zur Kostenersparnis und

Qualitätssteigerung das Modell einer einheitlichen „Wirtschaftskammer“ unterstützt. Im Rahmen der Anhörung zu diesem Papier wurde gar gefordert, dass man sich die Kammer unabhängig vom Sitz des Unternehmens oder Betriebs aussuchen kann. Diese Forderung steht indes in Widerspruch zum Regionalprinzip, das vor allem für die Interessenvertretung grundlegend ist.

Interessant ist vor dem Hintergrund dieser kritischen Anmerkungen, dass in den Stellungnahmen der Bundesregierungen aus den letzten Amtsperioden immer wieder die staatsentlastenden Leistungen der Kammern im hoheitlichen Bereich sowie die Bedeutung im Bereich der beruflichen Bildung hervorgehoben wurde.

2. Hinweise der Rechtswissenschaft unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

a) Selbstverwaltung und demokratische Legitimation

Obwohl das Bundesverfassungsgericht zunächst in Bezug auf die Industrie- und Handelskammern¹³ und später durch ein Senatsurteil¹⁴ allgemein zur funktionalen Selbstverwaltung klargestellt hat, dass diese Organisationsrechtsform mit dem demokratischen Prinzip des Grundgesetzes nicht nur vereinbar ist, sondern als eine besondere Ausgestaltung zu verstehen ist, sind die kritischen Diskurse in der Rechtswissenschaft nicht verstummt, wie eine aktuelle Dissertation zeigt.¹⁵ Dahinter steht eine grundsätzliche Debatte darüber, wie offen demokratische Legitimation unter dem Grundgesetz zu verstehen und zu handhaben ist.

Für die Kammern und ihre Praxis ist in diesem Zusammenhang weniger der theoretische Diskurs über die Bauform demokratischer Legitimation von Bedeutung, sondern die inhaltliche Ausfüllung der gesetzlich vorgegebenen Legitimationsformen. Das sind vor allem die Wahlen zu den Vollversammlungen, die bei den Handwerkskammern nach wie vor durch die Friedenswahlen bestimmt sind.¹⁶ Hier hat sich zwar inzwischen ein hoher Grad der Perfektion in der Argumentation entwickelt, die auf Absprachen beruhenden Friedenswahlen als Akt demokratischer Legitimation erscheinen zu lassen. Der nüchterne Verfassungsrechtler wird dabei jedoch bei allem Verständnis für die zugrunde liegende verbandspolitische Rationalität an des Kaisers neue Kleider erinnert. Wahlen ohne konkurrenzellen Kandidatur- und Wahlakt gibt es unter dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht.¹⁷ Diese Erkenntnis ist so schlicht wie überzeugend und sollte jedenfalls mittelfristig auch in den Handwerks-

kammern zu einer Umorientierung führen.¹⁸ Gerade durch die verfassungsrechtliche Einbindung der funktionalen Selbstverwaltung in Art. 20 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht führt daran kein Weg vorbei.

b) Handwerkskammern und Europarecht

In Bezug auf die Handwerkskammern sind aus der Sicht des Unionsrechts zwei Themenkreise zu unterscheiden: die Zulässigkeit des Großen Befähigungsnachweises und die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft.¹⁹

In Bezug auf die Pflichtmitgliedschaft sind inzwischen sekundärrechtliche Klärungen erfolgt. Danach sind bei vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen für die unter Anlage A fallenden Bereiche nur sog. pro-forma-Mitgliedschaften nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie zulässig, während bei den Anlage B1 und B2 Handwerken eine Mitgliedschaft vollständig unzulässig ist.²⁰ Da der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit der Einführung einer pro-forma-Mitgliedschaft keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt es für die Anlage A Handwerke bei einer Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Falle einer Niederlassung sind die Anforderungen strenger, da hier durch die Richtlinien die unterschiedslose Anwendung des Zielstaatsrechts vorgesehen ist.²¹

In Bezug auf den Großen Befähigungsnachweis ändert sich durch die Berufsanerkenntnisrichtlinie für Inländer nichts, da die Berufsanerkenntnisrichtlinie es den Mitgliedstaaten überlässt, dass fachliche Anforderungsniveau zu bestimmen. Da Unionsbürger sowohl bei der vorübergehenden Dienstleistung als auch bei der Niederlassung niedrigere Qualifikationen nachweise müssen kommt es aber zu Wettbewerbsverzerrungen, die unionsrechtlich aber nicht gerügt werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Kammerbeschluss zu den damit provozierten ökonomischen Folgen einen Lösungsansatz dahingehend angedeutet, dass im Falle schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen die inländischen höheren Anforderungen auf ihre Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden müssen.²² Dazu gibt es bislang aber noch keine weitere Praxis; und Kammerbeschlüsse haben nur eine sehr geringe präjudizielle Wirkung.²³

c) Übergang zu „einer“ Wirtschaftskammer?

Alle Jahre wieder wird vor allem von Vertretern der Handelskammern das Thema „Einheitliche Wirtschaftskammer“ aktiviert; und es verschwindet dann ebenso verlässlich von der

Agenda wie das Lebkuchengebäck aus den Regalen. Deshalb dazu nur eine kurze Anmerkung: Wenn man sich der Thematik überhaupt nähert und über einen neuen Zuschnitt bei den Wirtschaftskammern nachdenkt, dann kann die Lösung nur anders aussehen.²⁴ Die Anlage A-Handwerke – die nach wie vor die zahlenmäßige Mehrheit stellen – sollten dann in den mit erweiterten Kompetenzen nach dem Vorbild der Berufskammern veredelten Handwerkskammern verbleiben und die nicht durch berufsrechtliche Zugangshürden geprägten Berufe der Anlagen B1 und B2 den Industrie- und Handelskammern zugeschlagen werden. Das würde eine systematisch saubere Trennung nach reglementierten und nicht reglementierten Berufsbildern bedeuten. Dagegen spricht allerdings, dass auch die in den Anlagen B1 und B2 erfassten Berufe fachlich und strukturelle so eng mit dem Handwerk verbunden sind, dass aus eine Verlagerung *derzeit* wenig Sinn ergibt. Über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Handwerkskammern im Bereich des Erlasses von Berufsordnungen sollte aber unabhängig davon nachgedacht werden.

d) Klärung der inhaltlichen Grenzen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Interessenvertretung durch das Bundesverwaltungsgericht

Die spezialpolitische Interessenvertretung gehört zu den Kernaufgaben auch der Handwerkskammern. In diesem Metier wird traditionell davon ausgegangen, dass nur klare Aussagen Gehör finden, zumal die Kammern sich nicht alleine zu Wort melden. Im wettbewerblichen Konzert der wirtschaftsbezogenen Stellungnahmen unterschieden sich deshalb die Texte der Kammern oft nur wenig von denjenigen der Verbände.

Dieser Praxis ist nun der rechtliche Boden entzogen worden. In einem die Industrie- und Handelskammer betreffenden Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom Juni 2010 wichtige Klarstellungen zur inhaltlichen Reichweite und den modalen Anforderungen an die Interessenvertretung durch Kammern vorgenommen,²⁵ die im Grundsatz auch auf die Handwerkskammern übertragen werden können und müssen.

Besonders deutlich wird die neue Akzentuierung in folgender zusammenfassenden Formulierung in der Pressemeldung zu der Entscheidung: „Belange der gewerblichen Wirtschaft werden wahrgenommen, wenn die Äußerung sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat. Diese Auswirkungen müssen sich aus der Äußerung und ihrem textlichen Zusammen-

hang ergeben. Da die Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen sie auch bei ihrer Aufgabe, die gewerbliche Wirtschaft gegenüber dem Staat zu vertreten, das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen und dürfen keine reine Interessenvertretung sein. Das setzt voraus, dass ihre Äußerungen sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung wahren.“

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht hier auf den ersten Blick die Kammern beschränkt, muss die damit verbundene Klarstellung zur den rechtlich-strukturellen Unterschieden zwischen Kammern und Verbänden nachhaltig begrüßt werden, stellt sie doch den organisatorischen Eigenwert der Kammern in aller Deutlichkeit heraus.²⁶

III. Anfragen innerhalb des organisierten Handwerks

1. Finanzierung und Mitgliederzahl der Innungen

Zu den mehr oder weniger extern formulierten bzw. initiierten Kritikpunkten kommt auch eine Reihe von Themen, die innerhalb der Handwerksorganisation als Reaktion auf strukturelle Probleme diskutiert werden. Dabei geht es nicht selten um die Beziehungen zwischen Teilsystemen der komplexen, wenn nicht sogar überkomplexen Handwerksorganisation.

Nach wie vor auf der Agenda stehen Lebensfähigkeit und Finanzierung der Innungen. Nachdem auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts²⁷ Ruhe beim Thema Beitragsbonus eingetreten ist,²⁸ steht hier die Frage der Fusionen und Schließung von Innungen angesichts einer negativen Mitgliederentwicklung im Fokus der Aufmerksamkeit.²⁹ Zu beobachten ist dabei auch ein abschmelzendes Engagement der Innungen als Tarifpartner und damit verbunden die Zunahme der Mitgliedschaft in Innungen ohne Tarifbindung.

Für den Beobachter ist in diesem Bereich ein grundsätzlicher Reformbedarf zu erkennen, der über die Nachsteuerung durch Fusionen und thematische Neuausrichtungen hinausgehen muss. Um die Innungen zu neuen Leben zu erwecken bedarf es einer Neubestimmung ihres Aufgabenbereichs, der auch in der Umwandlung in Substrukturen der Handwerkskammern (Fachausschüsse) liegen könnte. Dadurch wird die institutionelle Bindung (einschließlich der Beitragslast) vermindert und damit eventuell ein höherer Anreiz für ein fachbezogenes Engagement erreicht. Insoweit erscheint mir eine Anleihe bei den österreichi-

schen Wirtschaftskammern durchaus interessant zu sein.³⁰

2. Einräumigkeit der Verwaltung

Als Folge von zahlreichen Gebiets- und Funktionalreformen ist das von der Handwerksordnung jedenfalls im Grundsatz zugrunde gelegte Leitbild von der Einräumigkeit der Verwaltung vielfach durchbrochen worden.³¹ Damit sind zusätzliche Koordinationslasten verbunden.

In der Praxis hat sich hier das institutionelle Interesse am Erhalt überkommener Strukturen gegenüber der Verwaltungseffizienz durchgesetzt. Das ist verständlich aber auf Dauer keine überzeugende Lösung.

3. Aufgabenkonkurrenz bei Dienstleistungen

Das parallele Angebot von Dienstleistungen durch verschiedene Teile der Handwerksorganisationen, also etwa durch Handwerkskammern, Innungen und Verbände, war so lange kein Problem, als die Zahl der Nachfrager hoch blieb. Das hat sich inzwischen in vielen Bereichen geändert und neue Wettbewerbslagen entstehen lassen. Das Problem ist in der Organisation erkannt und mit Hilfe von verschiedenen Abgrenzungskriterien der Versuch unternommen worden, unnötige Konflikte zu vermeiden.³² Das gelingt aber nicht immer und überall und wird deshalb in den kommenden Jahren immer wieder ein Thema sein.

Aus der rechtlichen Perspektive sei dazu nur angemerkt, dass die Handwerkskammern kein gesetzliches Mandat zur Einführung eines Benutzungszwangs besitzen.

IV. Versuch einer Gewichtung

Angesichts der zahlreichen Einzelthemen, die unter der Überschrift Kammerreform zusammengetragen werden konnten, erscheint es geboten, eine Gewichtung der verschiedenen Themenfelder vorzunehmen, damit auch anstehende Reformdiskussionen dort ansetzen, wo es prioritär ist. Dies ist ein Gebot der Verbandseffizienz.

Eine thematische Gewichtung kann meines Erachtens aus verschiedenen Blickwinkeln vorgenommen werden.

Gegenüber Politik und Gerichten scheint mir die Stärkung von demokratischer Legitimation und Transparenz sowie die konsequente Umsetzung der neu formulierten Maßgaben für die Interessenvertretung von zentraler Bedeutung zu sein.

Auch wenn die Friedenswahlen nicht auf der aktuellen Agenda stehen, sollte sich die Organisation mittelfristig um einen Übergang zu echten Wahlen bemühen. Da diese einen erheblichen institutionellen Wandel bedeutet bzw. erfordert und man sich nicht von einer Gerichtsentscheidung oder dem Gesetzgeber dazu drängen lassen sollte, sehe ich hier durchaus Handlungsbedarf.

Eine hohe Priorität messe ich auch dem Subsidiaritätsthema bei, das ja nicht bedeutet, dass Handwerkskammern auf ein Engagement verzichten, sondern dieses nach den Kriterien der Subsidiarität überzeugend begründen müssen.

Schließlich sollte ebenfalls in einer mittelfristigen Perspektive über mögliche Weiterentwicklungen von Innungen und Kreishandwerkerschaften nachgedacht werden. Dabei scheint mir eine von den bestehenden Institutionen absehbare Aufgabendebatte sinnvoll, an die sich dann Überlegungen zur Überleitung bestehender Strukturen anschließen können.

Themen eher alltäglicher Art sind aus meiner Sicht Fragen nach Transparenz und Effizienz. Dies sind Anforderungen, denen sich jede Organisation jederzeit stellen muss und die deshalb kein Spezifikum der Handwerkskammern darstellen.

Der Text basiert auf einem Vortrag im Rahmen der Vollversammlung des Deutschen Handwerkskammertages am 17. März 2011 in München. Die Nachweise in den Fußnoten wurden ergänzt.

¹ Siehe zu früheren Reformdiskussionen bereits *Kluth*, aktuelle stellungnahme 1/06.

² Dazu gehören neben den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern auch die Landwirtschaftskammern, die jedoch nicht in allen Bundesländern anzutreffen sind. Siehe dazu *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 231ff.

³ Zur Aufstellung der jeweiligen Aufgaben der Kammern vgl. *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 169ff., 211ff., 250ff. u.a.

⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁶ Vgl. dazu bspw. *Kluth/Rieger*, *EuZW* 2005, 486ff.; *Windoffer*, *GewArch* 2008, 97ff.; *Cremer*, *EuZW* 2008, 655ff.; *Palige*, *GewArch* 2007, 273ff.

⁷ Vgl. *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 216ff. mwN.

⁸ Vgl. nur FAZ v. 26.4.2005, *Clement* bremsst Debatte über Kammern-Zwangsmitgliedschaft, S. 11.

⁹ Siehe dazu unter: http://www.mittelstand-deutschland.de/beschluesse_der_mit.php (Seite zuletzt besucht am 11.4.2011), Beschluss vom 23.9.2006 (BuVo07.024).

¹⁰ Vgl. dazu den Beschluss des Bundesparteitages „Reform des Kammerwesens“ einzusehen unter: http://57.parteitag.fdp.de/webcom/show_article.php/c-123/nr-4/p-1/i.html (Seite zuletzt besucht am 12.4.2011).

¹¹ BT-Drs. 13/6063. Vgl. dazu *Kluth*, *Verfassungsfragen der Privatisierung von Industrie- und Handelskammern*, 1997.

¹² Vgl. dazu den Bundestagsfraktionsbeschluss vom 5.4.2011, einzusehen unter: <http://gruene-bundestag.de/cms/beschluesse/rubrik/3/3814.beschluesse.html> (Seite zuletzt besucht am 11.4.2011).

¹³ BVerfG, *NVwZ* 2002, 335ff.; dazu: *Kluth*, *NVwZ* 2002, 298ff.

¹⁴ BVerfGE 107, 59, 92. Dazu auch: *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 74ff.

¹⁵ *Köller*, *Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation*, 2009.

¹⁶ *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 199.

¹⁷ Vgl. zur Kritik auch: *Kluth*, *Funktionale Selbstverwaltung*, S. 459f. *ders.*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 159 mwN.

¹⁸ Vorbild dafür könnten die Landwirtschaftskammern sein. So hat z.B. die Landwirtschaftskammer NRW mittels Verordnung im Jahre 1989 die bis dahin praktizierte Friedenswahl abgeschafft.

¹⁹ *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 214ff.

²⁰ Dazu ausführlich: *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 218.

²¹ *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 5 Rn. 216.

²² BVerfG (K), *GewArch* 2006, 71ff. Vgl. dazu auch: *Rieger*, *DÖV* 2006, 685ff.; *Gundel*, *DVBl.* 2007, 269ff.

²³ Vgl. dazu: *Graßhof*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgesetz, § 93a Rn. 56ff.

²⁴ Siehe zum Thema umfassend Schmidt-Trenz/Stober (Hrsg.), *Jahrbuch Recht und Ökonomik des Dritten Sektors 2007/2008 – Brauchen wir eine Wirtschaftskammer?*, 2008.

²⁵ BVerwG, Urt. v. 23.6.2010, 8 C 20.09, GewArch 2010, 400ff.

²⁶ Zur (Be-)Deutung der Entscheidung insgesamt siehe: *Eisenmenger*, in: Kluth (Hrsg.), *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 8, Rn. 73ff.; *ders.*, GewArch 2010, 403ff.; *Möllering*, GewArch 2011, 56ff.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 26.4.2006, 6 C 19.05, GewArch 2006, 341ff.

²⁸ Vgl. zu diesem Thema aber: *Kluth*, GewArch 2008, 377ff.; *Zimmermann*, GewArch 2007, 141ff.

²⁹ Vgl. dazu: *Zimmermann*, GewArch 2006, 274ff.; *Schmidt*, GewArch 2006, 451ff.; *Dürr*, GewArch 2009, 54ff., 107ff.

³⁰ Vgl. dazu: *Rieger*, in: Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammerrechts 2003*, S. 279, 313f.

³¹ Dazu insgesamt: *Meyer*, GewArch 2006, 305ff. In Bezug auf die Innungen: *Honig/Knörr*, *HwO*, 4. Aufl. 2008, § 52 Rn. 45ff. mwN.

³² Zum Verhältnis der Kammern und Verbände vgl. die jeweiligen Beiträge von *Sack*, *Kluth* und *Palige*, in: Kluth (Hrsg.), *Jahrbuch des Kammerrechts 2010* (im Erscheinen).